

## **Umtauschpflicht für Führerscheindokumente bis 2033**

Alle Führerscheindokumente (graue und rosa Papierführerscheine und unbefristete EU-Kartenführerscheine), die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurden sind in einen befristeten EU-Kartenführerschein umzutauschen. Egal, ob es sich um einen grauen, rosa oder unbefristeten EU-Kartenführerschein handelt, muss dieser in den kommenden Jahren umgetauscht werden.

Um das Antragsaufkommen dabei möglichst gleichmäßig auf die Jahre bis 2033 zu verteilen, wurden verschiedene Umtauschfristen festgesetzt. Die Umtauschfristen sind gestaffelt nach Geburtsjahrgängen (gilt für den grauen/rosa Papierführerschein) und nach dem Ausstellungsdatum (gilt für die unbefristeten EU-Kartenführerschein).

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass es hier nur um das Dokument „Führerschein“ geht. Die Fahrerlaubnis, die mit diesem Dokument nachgewiesen wird, bleibt grundsätzlich unangetastet und wird nur an die EU-Fahrerlaubnisklassen angepasst.

Für den Umtausch ist die Fahrerlaubnisbehörde Ihres aktuellen Hauptwohnsitzes zuständig. Zum Umtausch müssen Sie persönlich in der Führerscheinstelle vorsprechen und folgende Unterlagen mitbringen:

- aktueller Führerschein
- aktuelles biometrischen Passbild
- Personalausweis oder Reisepass

Sofern Sie noch einen grauen oder rosa Papierführerschein besitzen und dieser nicht bei der derzeitig zuständigen Fahrerlaubnisbehörde ausgestellt worden ist, benötigen Sie zu den oben genannten Unterlagen noch zusätzlich eine sogenannte „Karteikartenabschrift“. Diese müssen Sie rechtzeitig bevor Sie hier den Antrag für den Umtausch stellen, bei der Fahrerlaubnisbehörde beantragen, die Ihren Führerschein ausgestellt hat.

Bitte haben Sie Verständnis, dass weitere Fragen hierzu nur per E-Mail unter [fahrerlaubnis@lra-rosenheim.de](mailto:fahrerlaubnis@lra-rosenheim.de) beantwortet werden können.

**Wir bitten dringend sich an die Umtauschfristen zu halten.**

**Ein vorzeitiger Umtausch ist grundsätzlich nicht erforderlich.**

Der untenstehenden Tabelle können Sie entnehmen, bis wann Ihr Führerschein umgetauscht werden muss.

Bitte beachten Sie, dass die umtauschpflichtigen Führerscheine nach Ablauf der sich aus der Tabelle ergebenden Fristen ihre Gültigkeit verlieren.

Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind (Papierführerscheine-grau und rosa):

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19. Januar 2033
1953 bis 1958	19. Januar 2022
1959 bis 1964	19. Januar 2023
1965 bis 1970	19. Januar 2024
1971 oder später	19. Januar 2025

Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind (unbefristete Kartenführerscheine):

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 bis 2001	19. Januar 2026
2002 bis 2004	19. Januar 2027
2005 bis 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 bis 18. Januar 2013	19. Januar 2033

Besitzer eines solchen unbefristeten Kartenführerscheins, die vor 1953 geboren sind, müssen –unabhängig vom Ausstellungsdatum des Führerscheins- erst bis 19.01.2033 umtauschen.